

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon: +49 351 564

Telefax: +49 351 564

info@smwa.sachsen.de

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

13-0511/14/8-2023/9682

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,

16. Februar 2023

Antrag nach dem Sächsischen Transparenzgesetz

hier: Ihr Antrag auf Gewährung von Informationen vom 01. Januar 2023

Sehr geehrt

mit E-Mail vom 01. Januar 2023 stellten Sie einen Antrag auf Gewährung von Informationen nach dem Sächsischen Transparenzgesetz. Über diesen ist wie folgt zu entscheiden:

- 1. Der Antrag wird abgelehnt, soweit es die Ziffer 2 und Ziffer 3 betrifft. Im Übrigen wird dem Antrag stattgegeben.**
- 2. Es werden keine Kosten erhoben.**

Gründe:

Die Entscheidung begründet sich wie folgt:

I.

Mit E-Mail vom 1. Januar 2023 beantragten Sie beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (im Folgenden: SMWA) folgende Auskünfte:

„1) Mitarbeiter

a. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Sächsischen Transparenzgesetz, Sächsischem Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?

b. Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge sowie Dienstverhältnissen (einfacher Dienst, mittlerer Dienst, gehobener Dienst) auf.

2) Dienstanweisungen und -vereinbarungen



Hausanschrift

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2

01097 Dresden

Außenstelle

Ammonstraße 10

01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien

3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für
verschlüsselte elektronische

Dokumente unter

www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

poststelle@smwa-sachsen.
de-mail.de

- a. Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?
b. Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?
c. Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.

3) Kommunikation

Bitte übersenden Sie jegliche interne Kommunikation zur Einführung des SächsTranspG in Ihrer Behörde – gerne digital per E-Mail an die Absenderadresse. Der Zeitraum soll das Jahr 2022 bis zum Stichtag 31.12.2022 erfassen.“

Mit E-Mail des SMWA vom 30.Januar 2023 wurde Ihnen eine Auskunft zu der Frage Ziff.1 (Mitarbeiter) erteilt. Bezüglich der Fragen Ziff. 2 (Dienstanweisungen und -vereinbarungen) und Ziff. 3 (Kommunikation) wurde mitgeteilt, dass nach Auffassung des SMWA diesbezüglich keine Transparenzpflicht besteht. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit E-Mail vom 30.Januar 2023 und 10.Februar 2023 haben Sie Stellung genommen und eine Auskunft zur Frage Ziff. 2 angefordert. Dabei verweisen Sie auf § 8 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 SächsTranspG. Das SMWA hat seine Rechtsauffassung nochmals mit Schreiben vom 10.Februar 2023 erläutert.

II.

Dem Antrag konnte nur teilweise stattgegeben werden. Die mit dem Antrag zu Ziff. 2 und Ziff. 3 geforderten Informationen unterliegen nicht der Transparenzpflicht, sodass der Antrag insoweit abzulehnen war.

1. zu Ziff. 1 des Transparenzantrags:

Dem Antrag wurde bezüglich der Ziff. 1 stattgegeben. Die geforderten Auskünfte wurden bereits mit E-Mail des SMWA vom 30.Januar 2023 erteilt.

2. zu Ziff. 2 des Transparenzantrags:

Dienstanweisungen und/oder Dienstvereinbarungen, die für die Beantwortung von Anfragen nach dem Sächsischen Transparenzgesetz gelten, unterliegen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 SächsTranspG nicht der Transparenzpflicht. Der Antrag zu Ziffer 2 war daher abzulehnen.

- a) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 SächsTranspG besteht keine Transparenzpflicht, soweit der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung entgegensteht, wobei der Willensbildungsprozess auch hinsichtlich abgeschlossener Vorgänge geschützt ist. Wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, ist durch die Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 SächsTranspG ist der Bereich der exekutiven Eigenverantwortung umfassend und unbefristet vom Transparenzanspruch, also vom Anspruch auf Veröffentlichung und auf Zugang zu Informationen auf Antrag, ausgeschlossen. Unter dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung ist ein nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich zu verstehen, welcher für die Eigenverantwortung und Funktionsfähigkeit unerlässlich ist. Dieser erstreckt sich nicht nur auf die

Regierungstätigkeit im engeren Sinne. Geschützt wird auch die funktionsnotwendige freie und offene Willensbildung innerhalb der gesamten Verwaltung und somit insbesondere der behördliche Entscheidungsprozess. Dieser soll sich frei und unbeeinflusst gestalten können, da dies Grundlage für eine eigenverantwortliche Wahrnehmung der den transparenzpflichtigen Stellen obliegenden Tätigkeiten ist (siehe die Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 1, Drucksache 7/8517 des Sächsischen Landtags, dort S.44).

- b) Dienstanweisungen und/oder Dienstvereinbarungen, die interne Vorgaben, Abstimmungswege und Hinweise zum Umgang mit Transparenzanfragen treffen, sind unmittelbar diesem Kernbereich interner Willensbildung zuzurechnen. Denn es muss der transparenzpflichtigen Stelle ermöglicht werden, ihre internen Abläufe und Verfahren, welche die spätere Entscheidung im Einzelfall lediglich vorbereiten, frei von äußeren Einflüssen zu organisieren und zu gestalten und diese auch ggf. an neue Erkenntnisse anzupassen.
- c) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 8 Abs. 1 Nr. 10 SächsTranspG. Zwar bestimmt § 8 Abs. 1 Nr. 10, dass Dienstanweisungen der Veröffentlichungspflicht (auf der Transparenzplattform) unterliegen. Auch der Veröffentlichungspflicht werden jedoch durch die Bestimmungen im ersten Abschnitt des Transparenzgesetzes, und dort insbesondere durch §§ 5, 6 SächsTranspG, Grenzen gesetzt. Steht der Bekanntgabe - wie hier - ein Ausnahmetatbestand nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SächsTranspG entgegen, so entfällt der Transparenzanspruch und damit auch die Veröffentlichungspflicht.

Dies ergibt sich zum einen bereits aus der Gesetzessystematik. So enthält der Abschnitt 1 des Transparenzgesetzes „allgemeine Bestimmungen“, die für beide Formen der Transparenzpflicht gleichermaßen gelten. Ausdrücklich klargestellt wird dies zudem durch den Wortlaut der Regelungen in § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsTranspG i.V.m. § 5 Abs. 1, 1.Hs. SächsTranspG. Das Gesetz bezieht die Ausnahmetatbestände des § 5 Abs. 1 ausdrücklich auf „die Transparenzpflicht“, zu der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 neben der Informationspflicht auch die Veröffentlichungspflicht – und damit die Fälle des § 8 SächsTranspG - zählt.

- d) Unabhängig davon, dass hier der Ausnahmetatbestand nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SächsTranspG greift, unterliegen die angeforderten Aufzeichnungen auch im Übrigen nicht der Veröffentlichungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 10 SächsTranspG. Denn die Pflicht zur Veröffentlichung tritt gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 SächsTranspG erst mit Errichtung der Plattform, spätestens aber zum 31.12.2025, in Kraft. Sie gilt zudem nur für Aufzeichnungen, die ab diesem Zeitpunkt gefertigt worden sind, siehe § 17 Abs. 1 SächsTranspG. Aufzeichnungen älteren Datums können zwar, müssen aber nicht der Plattform veröffentlicht werden. Dies bedeutet, dass Dienstanweisungen, die von den transparenzpflichtigen Stellen zum jetzigen Zeitpunkt erstellt worden sind, weder jetzt noch in Zukunft auf der Plattform zu veröffentlichen sind. Die Argumentation, dass Dienstanweisungen auf Antrag zugänglich zu machen sind, da diese schließlich auch auf der Plattform zu veröffentlichen wären, beruht daher auch insoweit auf einer falschen Prämisse.

e) Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für die Veröffentlichungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 SächsTranspG (Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne). Unabhängig hiervon hat das SMWA bereits mit E-Mail vom 30. Januar 2023 Auskunft zur Geschäftsverteilung erteilt (siehe die Antwort zur Frage 1). Wie dort bereits dargelegt, werden die Transparenzanfragen grundsätzlich von der fachlich zuständigen Organisationseinheit beantwortet.

zu Ziff. 3) des Transparenzantrags:

Der Antrag Ziff. 3 bezieht sich auf behördeninterne Kommunikation. Hierbei handelt es sich nicht um Informationen im Sinne des SächsTranspG, siehe § 3 Satz 2 SächsTranspG. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist daher nicht eröffnet. Ein Transparenzanspruch besteht nicht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Absatz 5 Satz 2 SächsTranspG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben. Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die Adresse poststelle@smwa.sachsen.de zu senden.

Mit freundlichen Grüßen


Referentin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.